



Code of Conduct für Partner



Inhaltsverzeichnis

1	Code of Conduct für Partner	3
1.1	Präambel	3
1.2	Allgemeine Erwartungshaltung an Partner	3
1.3	Gesetze und Vorschriften	4
1.4	Auditrechte und Transparenz	4
1.4.1	Allgemeines	4
1.4.2	Konfliktregionen	4
1.5	Ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung	4
1.6	Sorgsamer Umgang mit Betriebsvermögen	5
1.7	Managementsysteme und Kontrollmechanismen	5
1.8	Unternehmenskommunikation	5
1.9	Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung	5
1.10	Verstöße gegen den KBC-Kodex	5
2	Menschenrechte und Arbeitsnormen	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Indigene Völker	6
2.3	Kinderarbeit	6
2.4	Sicherheitsaufsicht	6
2.5	Zwangsarbeit und Menschenhandel	6
2.6	Faire Arbeitsbedingungen	7
2.6.1	Arbeitszeiten	7
2.6.2	Löhne und Sozialleistungen	7
2.7	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	7
2.8	Vermeidung von Diskriminierung	7
2.9	Beschwerdemöglichkeiten	7
3	Umwelt	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Umweltschutz	8
3.3	Umweltmanagementsysteme	8
4	Verhaltensanforderungen zur Integrität	8
5	Korruptionsprävention und -bekämpfung	8
6	Vermeidung von Interessenkonflikten	9
7	Fairer Wettbewerb	9
8	Exportkontrollbestimmungen und Sanktionen	9
9	Steuern und Zölle	9
10	Allgemeine Produktsicherheit und -konformität	10
11	Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit und Insiderinformationen	10



1 Code of Conduct für Partner

1.1 Präambel

Dieser Code of Conduct (kurz „KBC-Kodex“) für Partner von K-Businesscom AG (kurz „KBC“) stellt die Erwartungshaltung an eine verantwortungsbewusste Geschäftsbeziehung dar.

Der KBC-Kodex beinhaltet die Werte und Verhaltensgrundsätze, nach denen wir bei KBC handeln wollen und deren Einhaltung von allen Partnern, deren Mitarbeitenden und allen weiteren Beteiligten der Lieferkette verlangt wird. Diese Werte und Verhaltensgrundsätze stellen das verbindliche Fundament für die globale Zusammenarbeit von KBC mit ihren Partnern dar. Der Partner verpflichtet sich, Verantwortung für die Einhaltung dieses KBC-Kodex aller an seinem Wertschöpfungsprozess beteiligten Personen (Unterauftragnehmer, Berater, etc.) zu übernehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1.2 Allgemeine Erwartungshaltung an Partner

Gegenständlicher KBC-Kodex legt Anforderungen und Standards für Partner fest. Dieser basiert grundlegend auf den Prinzipien des UN Global Compact, den UN Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen sowie weiteren internationalen Standards, Normen und Richtlinien. Für unterschiedliche Themenbereiche dieses Kodex, existieren auf globaler und/ oder regionaler und/ oder Landesebene ergänzende und sonstige Regularien.

KBC fordert von ihren Partnern, dass sie den KBC-Kodex oder einen gleichwertigen Standard, bei allen Geschäften mit KBC aber auch gegenüber einzelnen Mitarbeitern von KBC vollinhaltlich einhalten.

Der KBC-Kodex gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, zB Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Partner“), an die KBC (und alle Unternehmen, an denen die KBC direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) verkaufen oder erbringen.

Jeder Partner hat sich an die geltenden Gesetze, Branchenbestimmungen und Vertragsbedingungen ebenso zu halten wie an die allgemein anerkannten Standards sozialer Verantwortung.

Vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung führt die KBC eine Eignungsprüfung mit den potenziellen Geschäftspartnern durch, um sich unmittelbar von deren Integrität, Qualitätsniveau, Eignung und Glaubwürdigkeit zu überzeugen. Dieser Verhaltenskodex ist jedem Geschäftspartner über die K-Businesscom AG Website <https://www.k-business.com/kbc/agb> zugänglich.



1.3 Gesetze und Vorschriften

Partner der KBC verpflichten sich, alle geltenden Gesetze, Vorschriften oder zollrechtlichen Bestimmungen jener Länder einzuhalten, in denen sie unternehmerisch tätig sind.

KBC erwartet von ihren Partnern darüber hinaus, dass Regelungen dieses Dokuments, sollten diese gegenüber Gesetzen oder Vorschriften eine strengere Formulierung definieren, selbstverständlich zusätzlich einzuhalten sind. Sollte es zu Widersprüchen zwischen diesem Dokument und zur Anwendung kommenden anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften kommen, hat der Partner die KBC umgehend zu informieren.

1.4 Auditrechte und Transparenz

1.4.1 Allgemeines

KBC behält sich das Recht vor, regelmäßig Audits beim Partner durchzuführen. Im Rahmen eines Audits werden Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umwelt- und Unternehmensethik hinsichtlich Risiken und Auswirkungen auf die Beschaffung der KBC analysiert. Ziel eines derartigen Audits ist es, die Erkenntnisse einzusetzen, um Risiken bzw. nicht gewünschte Auswirkungen aufzuzeigen und zu minimieren und eine verantwortungsbewusste Beschaffung laufend sicherstellen zu können.

Der Partner verpflichtet sich, ein solches Audit im Rahmen des KBC-Kodex durch KBC oder durch ein von KBC beauftragten Dritten zuzulassen.

Auf Verlangen des Partners müssen die daran beteiligten Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung bezüglich der beim Audit oder der Beurteilung offengelegten Umstände abschließen.

KBC erwartet darüber hinaus von ihren Partnern, dass sie hinsichtlich der eigenen Betriebsabläufe und ihrer eigenen Beschaffung ähnliche Vorkehrungen definieren und laufend prüfen.

1.4.2 Konfliktregionen

Partner von KBC sichern zu, dass sie laufend und effektiv Überprüfungen anstellen, ob ihre eigenen Aktivitäten oder die ihrer Lieferketten in konfliktbetroffenen oder anderen Hochrisikogebieten liegen oder aus diesen Gebieten bezogen werden. Sollte dies der Fall sein, sind verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen zu durchzuführen.

Darüber hinaus hat der Partner alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Geschäftsbeziehungen, Unternehmens- und Finanztransaktionen und Ressourcenströme (z.B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und andere Konfliktminerale) zu überwachen und sicherzustellen, dass sie in keiner Verbindung mit der Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Akteuren stehen, die von Gewinnen aus dem Verkauf solcher Güter und Dienstleistungen profitieren könnten.

1.5 Ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und ggf. Finanzberichterstattung sind stets einzuhalten.

K-Businesscom AG // Wienerbergstraße 53 // A-1120 Wien // Telefon +43 (0) 50822 0 // Fax +43 (0) 50822 9995 // info@k-business.com
www.k-business.com // HG-Wien FN178368g // DVR 0832995 // UID: ATU46276408 // ARA 14073 // GLN 9008390074879
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich // BIC RZOOAT2L // IBAN AT35 3400 0000 0009 7899



1.6 Sorgsamer Umgang mit Betriebsvermögen

Wird dem Partner Eigentum, zB Anlagen, Betriebsmittel, oder Informationstechnologie, Software, Daten oder geistiges Eigentum überlassen, so verpflichtet sich dieser zu einem sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang und das Eigentum von KBC vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

1.7 Managementsysteme und Kontrollmechanismen

KBC erwartet sich von ihren Partnern, dass diese über angemessene Management-Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung des KBC-Kodex oder gleichwertiger vereinbarter Standards zu gewährleisten. Die Funktionsweise und Qualität des Management-Systems des Partners sollte im Verhältnis zur Größe, Komplexität und Risikoumgebung des Partners stehen. Darüber hinaus fordert KBC ihre Partner auf, die Einhaltung des KBC-Kodex oder eines gleichwertigen Verhaltenskodex auch von ihren Lieferanten und Unterlieferanten sicherzustellen und zu überwachen.

1.8 Unternehmenskommunikation

KBC-bezogene Stellungnahmen bzw. Äußerungen in der Öffentlichkeit oder über Social Media durch den Partner sowie die Verwendung des Logos der KBC für eigene Zwecke des Partners erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KBC.

1.9 Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung

KBC ist sich bewusst, dass die hier definierten Richtlinien einen unterschiedlichen Reifegrad vorweisen und verpflichtet sich daher, gemeinsam mit ihren Partnern dieses Dokument anhand der aktuellen Standards kontinuierlich zu verbessern.

Stellt KBC fest, dass ein Partner die Anforderungen und Erwartungen nicht erfüllt, die in diesem Verhaltenskodex für Partner festgelegt sind, kann KBC den Partner unterstützen. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Partner Schwachstellen aufzuzeigen bzw. gemeinsam Verbesserungen auszuarbeiten und herbeizuführen. Der Partner ist angehalten, erzielte Verbesserungen umgehend der KBC bekanntzugeben.

1.10 Verstöße gegen den KBC-Kodex

Für den Fall, dass Partner Kenntnis von Verstößen gegen den KBC-Kodex oder gleichwertige Standards erlangen, müssen sie umgehend aktiv werden und angemessene Schritte einleiten. KBC ist detailliert und umgehend über derartige Verstöße zu informieren und wird je nach Schwere des Verstoßes angemessene Maßnahmen ergreifen.

Eine dauerhafte Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder wiederholte und ungerechtfertigte Weigerung zur Herausgabe erforderlicher Informationen, kann zu einem Aussetzen oder der Beendigung der Tätigkeit als Partner für KBC führen.



2 Menschenrechte und Arbeitsnormen

2.1 Allgemeines

Die internationalen Menschenrechte sind streng einzuhalten.

Sämtliche hier definierten Anforderungen bezüglich des Personals der Partner von KBC im Hinblick auf den KBC-Kodex gelten für alle Mitarbeiter des Partners (einschließlich ausländischer Arbeitskräfte, studentische Mitarbeiter und Vertragsarbeiter, etc.). Jedem Mitarbeiter steht das Recht zu, seine Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden.

Jegliche Handlungen, die sich negativ auf ein Menschenrecht auswirken können, sind seitens des Partners umgehend zu unterbinden bzw. sind entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu setzen.

2.2 Indigene Völker

Alle Partner der KBC verpflichten sich, die Rechte indigener Völker und Stammesangehöriger, ihre sozialen, kulturellen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Interessen streng zu beachten, einschließlich ihrer Verbindung zu Ländereien und anderen natürlichen Ressourcen.

2.3 Kinderarbeit

KBC lehnt jegliche Form von Kinderarbeit strikt ab. Alle Partner der KBC müssen jegliche Form von Kinderarbeit bekämpfen und dürfen sich an keiner Form von Kinderarbeit beteiligen oder sich daran bereichern. Die entsprechenden Gesetze sind einzuhalten.

2.4 Sicherheitsaufsicht

Jeder Partner der KBC muss gewährleisten, dass jede Art von Sicherheitspersonal, einschließlich vertraglich beschäftigtes Sicherheitspersonal, die Rechte und Würde des Menschen achtet und im Fall einer Bedrohung eine der Situation angemessene Gegenmaßnahme anwendet.

2.5 Zwangsarbeit und Menschenhandel

Partner von KBC ist es nicht erlaubt, sich an Zwangsarbeit, einschließlich Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, zu beteiligen bzw. davon zu profitieren.

KBC akzeptiert keine Form der Zwangsarbeit sowie von Menschenhandel („moderner Sklaverei“).



2.6 Faire Arbeitsbedingungen

2.6.1 Arbeitszeiten

Partner von KBC verpflichten sich, dass Arbeitszeiten und Überstunden ausschließlich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben erfolgen.

2.6.2 Löhne und Sozialleistungen

Partner der KBC müssen einen fairen Lohn, einschließlich Zusatzleistungen zahlen, der mindestens die Grundbedürfnisse abdeckt. Mitarbeiter müssen für Überstunden mit einem Vergütungssatz entlohnt werden, der über dem regulären Vergütungssatz liegt. Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, muss respektiert werden.

2.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Partner verpflichten sich zur Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften für die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Es sind entsprechende Systeme einzurichten, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit vermeiden.

2.8 Vermeidung von Diskriminierung

Jegliche Form von Diskriminierung bei der Anstellung und Beschäftigung wird abgelehnt. Ungerechtfertigte Gründe für Diskriminierung sind, beschränken sich jedoch nicht auf: Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Vermögen, Nationalität oder nationale Herkunft, Kaste, wirtschaftlicher Hintergrund, Behinderungen, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, politische Meinung, sexuelle Orientierung.

2.9 Beschwerdemöglichkeiten

Der Partner hat seinen Mitarbeitern wie auch betroffenen Personengruppen einen geeigneten Beschwerdemechanismus zur Verfügung zu stellen, um Fragen, Anmerkungen, Empfehlungen, Berichte, Stellungnahmen oder Beschwerden bezüglich des Arbeitsplatzes, Umweltthemen oder Geschäftspraktiken der Partner abzugeben

3 Umwelt

3.1 Allgemeines

KBC erwartet von ihren Partnern verantwortungsvolles geschäftliches Handeln im Hinblick auf Umweltrisiken und -auswirkungen und einen effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen, sowie die Anwendung von umweltschonenden Produktionsmethoden. Die Einhaltung der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz wird vorausgesetzt.



Jede Art illegaler Behandlung/Entsorgung von Abfällen ist verboten. KBC empfiehlt zum Nachweis und zur Weiterentwicklung dieser Themen und Kennzahlen, dass sich die Partner entsprechenden Initiativen anschließen bzw. über geeignete Ratings verfügen (zB CDP - Carbon Disclosure Project).

Auf Verlangen von KBC hat der Partner den Produkt-CO²-Footprint (Scope 1-3) für die an KBC gelieferten Produkte, Prozesse und Dienstleistungen vorzulegen.

Die Erhebung, Berechnung, Auswertung und Kommunikation der relevanten CO²-Daten sollen dabei mit geltenden Normen und Standards des Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) übereinstimmen.

3.2 Umweltschutz

Ziel aller Partner der KBC muss es sein, im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten entstehende Abfälle oder Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sind effiziente Technologien anzuwenden, um die Umweltbelastung bestmöglich zu verringern.

3.3 Umweltmanagementsysteme

Bei Aktivitäten des Partners, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, muss ein strukturierter und systematischer Ansatz für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte gewählt werden. Dies umfasst neben der Einführung entsprechender Managementsysteme zur Verbesserung der Umweltleistung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind. Auf Verlangen von KBC hat der Partner eine Zertifizierung nach DIN ISO 14.001 nachzuweisen.

4 Verhaltensanforderungen zur Integrität

Jeder Partner hat bei seinen Geschäftsaktivitäten die zur Anwendung kommenden nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und international vereinbarte Standards der Geschäftsethik zu befolgen.

5 Korruptionsprävention und -bekämpfung

Kein Partner der KBC darf sich an Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Zudem dürfen die Partner keine Vorteile oder andere Mittel anbieten oder annehmen, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen. Solche unzulässigen Vorteile können Bargeld, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art umfassen.

KBC duldet keine Form der Korruption. Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Schon jeder Anschein von Korruption oder eines Interessenkonflikts ist unzulässig.



Das Anbieten, Gewähren, Versprechen, Fordern und Annehmen eines Vorteils sind unzulässig, wenn der Vorteil

- die Durchführung oder Unterlassung einer amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Pflicht oder Handlung zum Zweck hat oder
- zur Erlangung eines privaten oder geschäftlichen Vorteils beigegeben wird, oder
- Entscheidungen oder das Verhalten einer Person beeinflussen würde oder auch nur dem Anschein nach beeinflussen könnte sowie immer
- wenn er in Form von Bargeld oder Kickbackzahlungen gewährt wird.

6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Partner der KBC müssen sich bemühen, Interessenskonflikte zu vermeiden, die die Glaubwürdigkeit des Partners innerhalb der KBC oder das Vertrauen externer Parteien in KBC beeinträchtigen könnten.

7 Fairer Wettbewerb

Partner der KBC müssen die geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften streng einhalten, dazu gehört auch die Verpflichtung, keine wirtschaftlich sensiblen und strategischen Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen und keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit einem Geschäftspartner zu treffen. Jegliche Einschränkung des freien Wettbewerbs durch Marktabsprachen, Marktmissbrauch und das missbräuchliche Ausnutzen der Marktstellung wird abgelehnt. Dies gilt sowohl bei Ausschreibungen als auch im laufenden Geschäft.

8 Exportkontrollbestimmungen und Sanktionen

Nationale und internationale Gesetze und Verordnungen regeln Import, Export, Wiederausfuhren, Handels-, Vermittlungs- oder Finanzierungsgeschäfte, das Erbringen von Dienstleistungen und die Weitergabe von Gütern (Waren, Software und Technologie). Partner von KBC haben durch geeignete Prozesse sicherzustellen, dass Geschäfte und Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch mit KBC nicht gegen Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen und ggf. benötigte Nachweise und Informationen unverzüglich bereitgestellt werden. Dies schließt die Einfuhr- und Ausfuhrgesetze, Ausfuhrkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Verbotslisten und Anti-Boycott-Gesetze mit ein.

9 Steuern und Zölle

Alle geltenden Steuergesetze und zollrechtliche Bestimmungen sind von den Partnern der KBC einzuhalten.



10 Allgemeine Produktsicherheit und -konformität

Die Produktsicherheit, wie auch die Gesundheit und Sicherheit von Personen stehen für KBC an erster Stelle. Daher ist KBC bestrebt, alle zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen der Produktsicherheit zu Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Eigenschaften einzuhalten, um die Konformität aller Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen. Dabei berücksichtigt KBC den aktuellen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie die berechtigten Sicherheitserwartungen der Endanwender über den gesamten Lebenszyklus. Dies fordert KBC auch von allen Partnern.

11 Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit und Insiderinformationen

Geistige Eigentumsrechte, Vermögenswerte und vertrauliche Informationen sind von den Partnern der KBC zu respektieren und entsprechend zu schützen, indem sie Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässige Offenlegung verhindern.

Schutz und die Achtung der Persönlichkeitsrechte sind ausnahmslos zu respektieren. Im Zuge dessen hat der Partner geeignete Maßnahmen festzulegen, die eine Einhaltung der gültigen Vorgaben und Gesetze, insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten, sicherstellen. Jedenfalls sind die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz (zB Datenschutzgrundverordnung) einzuhalten.

In IT-Systemen verarbeitete Daten sind bestmöglich, aber mindestens rechtskonform zu schützen.

Es ist untersagt, Insiderinformationen, zB konkrete Informationen, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs von börsennotierten Wertpapieren erheblich zu beeinflussen, zu missbrauchen (Insidergeschäfte zu tätigen, Insiderinformationen unrechtmäßig offenzulegen) und den Markt zu manipulieren. Partner, die über solche Insiderinformationen verfügen, müssen diese streng vertraulich behandeln. Insiderinformationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen auch nicht für Empfehlungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten genutzt werden.